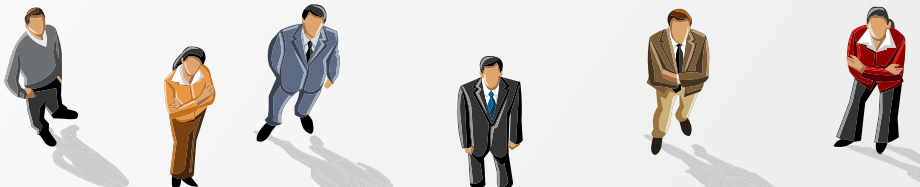




Ausgabe 5 / 2016

im Fokus

Gut informiert - besser versichert



Millionen Patientenverfügungen wahrscheinlich unbrauchbar

In einem aktuellen Fall hatte sich der BGH damit zu befassen, ob die Formulierung „lebensverlängernde Maßnahmen“ ausreichend ist. Unter Aktenzeichen XII ZB 61/16 verwies der BGH den Fall zurück an das Landgericht Mosbach und urteilte, dass die Formulierung so gerade nicht ausreichend sei.

Im Streit unter drei Schwestern ging es darum, ob es wirklich der Wunsch der Mutter sei, eine künstliche Ernährung zu unterlassen um damit ihren Tod einzuleiten. Nun ist es Aufgabe des Landgerichtes herauszufinden, was denn tatsächlich Wunsch und Wille der Mutter war, als sie noch sprechen konnte.

Um Probleme wie diese in der Zukunft vermeiden zu können, sollte die getroffene Patientenverfügung überprüft und präzisiert werden. So auch die Empfehlung des Vorstandes der Deutschen Stiftung Patientenschutz.

Unser Tipp: Zwischenzeitlich gibt es Anbieter auf dem Markt, die, gegen eine geringe, jährliche Gebühr, Vollmachten und Patientenverfügungen durch Anwälte regelmäßig überprüfen und der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung anpassen lässt. Auch im Bedarfsfall, nämlich dann wenn die Vollmacht oder Patientenverfügung zum Einsatz kommt, wird juristischer Beistand erbracht.

Liebe Kundin, lieber Kunde,
sehr geehrte Interessenten,

sind es die zwischenzeitlich kühlen Nachttemperaturen und Morgenstunden, die uns die Gänsehaut bescheren oder mal wieder die Geschehnisse in Politik und auf der Welt? Wahrscheinlich ist es beides.

Wärmere Kleidung, ab und zu die Nachrichten nicht ansehen, das Lesen der Tageszeitung auf den Sportteil zu beschränken, könnte Wunder wirken. Was auf der Welt alles möglich ist, wenn man nur genügend Kampfgeist und Siegeswillen hat, zeigten wieder mal die Paralympics. Sie haben Sie gesehen? Wenn das mal keine Mutmacher sind? Und die braucht die Welt heute mehr denn je!

Dipl.-Kfm. Dieter Mainz
Geschäftsleitung



Ethik und Moral lassen sich nicht erkaufen

„33 Geheimnisse, die Ihnen Ihre Bank zum Thema Geldanlage nicht verrät“ heißt der Titel eines neuen Buches von Autor Norman Argubi. Einen Vorgeschmack auf den sehr lesenswerten Stoff erhalten Sie [hier](#). Das Buch erklärt auch, wie Sie den richtigen Berater finden und erkennen können.



Berufsunfähigkeitsversicherung oft allein nicht ausreichend

Geht es um die Einkommensabsicherung, steht an erster Stelle oft die Berufsunfähigkeitsversicherung. Doch die Einkommenslücke beginnt meistens schon viel früher, wenn z. B. die Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber wegfällt oder der Gewinn beim Selbständigen ausbleibt. Die Krankentagegeldversicherung gehört deshalb unweigerlich als wichtiger Baustein zur Arbeitskraftabsicherung. Leider werden viel zu oft auch die Dimensionen der Einkommenseinbußen insgesamt unterschätzt.

Eine neue Art der Einkommensabsicherung setzt genau hier an und gleicht immer die Einkommenseinbußen bis zum Nettoeinkommen aus. Alles aus einer Hand, in einem Vertrag, von der Arbeitsunfähigkeit bis zur Erwerbsminderung. Weil nicht der später ausgeübte Beruf maßgeblich ist sondern die Einkommenseinbuße, wird auch bei einer späteren Teilzeitbeschäftigung und/oder bei vermindertem Einkommen in einem anderen Beruf geleistet. Sogar eine Risikolebensversicherung kann, bis zum 70. Lebensjahr, integriert werden.



Was Versicherte im Schadensfall tun sollten

Im Schadensfall sollten sich Versicherte umgehend melden. Die Versicherer bieten dafür eine spezielle Servicenummer an, die als zentrale Anlaufstelle dient. Sinnvoll ist es daher, diese Telefonnummer im Handy zu speichern – wenn man sich etwa ausgesperrt hat, ist die Nummer dennoch parat. Der Versicherer kann anschließend weitere Maßnahmen in die Wege leiten, zum Beispiel einen Schlüsseldienst beauftragen. Ratsam ist es auch, die Originalbelege der Handwerker aufzubewahren, damit der Versicherer die Kosten einfacher erstatten kann.

„Ende der Autobahn“ bedeutet nicht zwangsläufig eine Geschwindigkeitsbegrenzung

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung regelt normalerweise das entsprechende Verkehrsschild. Hinzu kommen die Tempolimits ohne ausdrücklichen Hinweis, wie z. B. die Höchstgeschwindigkeit von maximal 50km/h in geschlossenen Ortschaften. Wann der „geschlossene Ort“ beginnt und endet, richtet sich nach dem Ortseingangsschild bzw. Ortsausgangsschild. Auch die Begrenzung auf 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften ist in der Regel nicht extra ausgeschildert. Was gilt dann bei einer Autobahn, die in eine andere Straße übergeht?

Der Fall: Ein Autofahrer war von der Bundesautobahn 52 kommend in Fahrtrichtung Essen-Haarzopf gefahren. Er wurde mit 76 km/h „geblitzt“. Die Bußgeldbehörde war der Ansicht, dass er höchstens 50 km/h hätte fahren dürfen und forderte eine Geldbuße von 120 Euro. Denn er hatte das Schild „Ende der Autobahn“ bereits passiert und sich in einer geschlossenen Ortschaft befunden. Es komme nicht darauf an, ob dahinter noch ein Ortseingangsschild oder ein Schild mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung gestanden habe. Der Autofahrer ging gegen den Bußgeldbescheid vor.

Das Urteil: Das Oberlandesgericht Hamm bewertet den Fall anders als die Bußgeldstelle und auch als die Vorinstanz: Eine Verurteilung sei hier nicht gerechtfertigt. Das Verkehrsschild „Ende der Autobahn“ besage nur, dass die besonderen Regeln der Autobahn nicht mehr gelten. Es bedeute keine Geschwindigkeitsbegrenzung. An die Begrenzung auf 50 km/h in einer geschlossenen Ortschaft müsse sich ein Autofahrer nur halten, wenn er entweder ein Ortseingangsschild passiert habe oder anhand einer geschlossenen Bebauung zweifelsfrei erkennen könne, dass er sich in einem Ort befinde.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24.11.2015, Az. 5 RBs 34/15

IHR VERSICHERUNGSPARTNER



MA Assekuranzmakler GmbH

Kreuzstraße 2a
52428 Jülich-Pattern

Tel. 02461.91645-0
Fax 02461.91645-45

info@ma-assekuranz.de
www.ma-assekuranz.de

IMPRESSUM

Herausgeber
MA Assekuranzmakler GmbH
Kreuzstraße 2a
52428 Jülich-Pattern
Tel. 02461.91645-0
Fax 02461.91645-45

Text und Redaktion
Ulrich Mahlich

Design
© Dieter Durban Design GmbH

Erscheinungsweise
6-mal jährlich

Bildnachweis
© CHW - Fotolia.com
© frittix - Fotolia.com

Hinweise: Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.